



MERKBLATT

zur Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Beihilferegelungen zur Erstattung von **zahnärztlichen Sonderleistungen** und **kieferorthopädischen Leistungen** informieren. Für die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen gelten besondere Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 sowie Anlage 2 zu § 6 der Hessischen Beihilfenverordnung).

Zahnärztlichen Sonderleistungen

Hierzu gehören Inlays, Kronen, Brücken, herausnehmbarer und kombinierter Zahnersatz sowie Implantate. Eine Vorlage des Heil- und Kostenplans für die geplante zahnärztliche Sonderleistung ist keine Pflicht, wird allerdings wegen der besonderen Vorschriften empfohlen.

Das Honorar ist bis zu den 1,8- bzw. 2,3-fachen Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte (GOÄ/GOZ) und bei entsprechender Begründung maximal bis zu den 2,5- bzw. 3,5-fachen Sätzen beihilfefähig. Material- und Laborkosten (zahntechnische Leistungen) sowie Edelmetall und Keramik sind zu 60% beihilfefähig.

Beihilfefähigkeit der Material- und Laborkosten

Material- und Laborkosten sind nach Erläuterung Nr. 13 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO nur bis zu den für gesetzlich Versicherte berechenbaren Kosten beihilfefähig. Hier ist das „Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL)“ maßgebend.

Werden höhere Laborkosten, z.B. nach der „Bundeseinheitlichen Benennungsliste (BEB)“, berechnet, sind diese um 25% zu kürzen, wobei die Kürzung nicht für Edelmetallkosten und Keramikverblendungen gilt.

Kieferorthopädische Leistungen

Der Heil- und Kostenplan für eine geplante kieferorthopädische Behandlung ist **grundsätzlich** vor Beginn der Behandlung vorzulegen.

Das Honorar ist bis zu den 1,8- bzw. 2,3-fachen Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte (GOÄ/GOZ) und bei entsprechender Begründung maximal bis zu den 2,5- bzw. 3,5-fachen Sätzen beihilfefähig.

Beihilfefähigkeit der Material- und Laborkosten

Material- und Laborkosten sind nach Erläuterung Nr. 13 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO nur bis zu den für gesetzlich Versicherte berechenbaren Kosten beihilfefähig. Hier ist das „Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen“ (BEL) maßgebend.

Werden höhere Laborkosten, z.B. nach der „Bundeseinheitlichen Benennungsliste (BEB)“, berechnet, sind diese um 25% zu kürzen.

Gilt für beide Leistungsarten

Aus Honorar-, Material- und Laborkosten (wie jeweils erläutert) wird der beihilfefähige Betrag ermittelt. **Dieser Betrag ist maßgebend für die Erstattung zum ambulanten Bemessungssatz.**

Durch die Art der vorgegebenen Berechnung ist nicht auszuschließen, dass ein vom Beihilfeberechtigten zu tragender Eigenanteil verbleibt. In der Regel berechnen privatliquidierende Zahnärzte die Material- und Laborkosten nicht nach BEL, sodass immer eine Kürzung erfolgt. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Zahnarzt um eine andere Abrechnungsform zu bitten. Er ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen allgemeine Informationen über wesentliche Inhalte des Beihilferechts geben. Ansprüche irgendwelcher Art können Sie aus diesen Hinweisen nicht herleiten. Für Auskünfte im Einzelfall setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Ihre Beihilfestelle